

Deutschen Wetterdienst  
Geschäftsbereich Personal und Betriebswirtschaft  
Frankfurter Straße 135  
**63067 Offenbach am Main**

XXX, den 13. Juli 2019

**Widerspruch zur Ablehnung meiner IFG-Anfrage nach dem Vorhersagemodell „Bienenflug“** via fragdenstaat.de, unser Zeichen: #150219

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch zur Ihrer Ablehnung<sup>1</sup> meiner Anfrage<sup>2</sup> auf Preisgabe von Dokumenten respektive ProgrammROUTINEN zur Vorhersage des Bienenfluges gemäß IFG und UIG vom 27. Juni 2019 ein.

Zunächst widerspreche ich Ihrer dargelegten Auffassung, dass der Quellcode des Modells keine amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung im Sinne des IFG sei. Der Ausgangspunkt der Argumentation, dass es sich dabei „nicht um die inhaltliche Information selbst“ handele greift zu kurz: So könnten Sie an dieser Stelle vergleichsweise auch nicht die Herausgabe von Dienstvorschriften verweigern.

Darüber hinaus führen Sie IFG §3, Nr. 6. (Schutz fiskalischer Interessen des Bundes) an: Hierzu stelle ich fest, dass Sie in den aktuell abrufbaren Preislisten (2018)<sup>3</sup> keinerlei Leistung oder Produkte zur Vorhersage des Bienenfluges wirtschaftlich anbieten. M.W.n. gab es auch nie ein kommerzielles Produkt zur Bienenflugvorhersage.

Daher ist auch Ihre weitere Berufung auf IFG §6 S. 2 („Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen darf nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat.“) nicht stichhaltig, da die angeführten „wirtschaftlichen Interessen“ in diesem Bereich offenbar nicht existieren und somit auch kein „Geschäftsgeheimnis“ vorliegen kann. Das Bundesverwaltungsgericht definierte 2005, dass für ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis notwendigerweise gilt, dass „deren Kenntnis durch Außenstehende dem Geheimnisschutzträger zu einem Nachteil gereichen kann“<sup>4</sup> - dieser mögliche Nachteil ist im konkreten Fall weder ersichtlich noch begründet. Die angeführte Beteiligung des Bundes am Wirtschaftsleben ist hier nicht gegeben und somit auch kein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung der gewünschten Informationen.

Bezüglich des angeführten Falls (VG Darmstadt, 3 K 1708/17) ist leider nicht erkennbar warum dieser vergleichbar gelagert sein soll. Ich würde mich freuen eine vollständige (selbstredend um persönliche Daten geschwärzte) Kopie des Urteils zu erhalten, um dessen Gegenstand und Umstände besser einordnen zu können. Das VG Darmstadt kam meiner Bitte darum zwischenzeitig noch nicht nach.

Mit freundlichen Grüßen,

\$Anfragesteller

<sup>1</sup> 27. Juni 2019, <https://fragdenstaat.de/anfrage/vorhersagemodell-bienenflug/#nachricht-383535>

<sup>2</sup> 12. Juni 2019, <https://fragdenstaat.de/anfrage/vorhersagemodell-bienenflug/#nachricht-375383>

<sup>3</sup> abgerufen am 13. Juli 2019, [https://www.dwd.de/DE/derdwd/preisliste\\_node.html](https://www.dwd.de/DE/derdwd/preisliste_node.html)

<sup>4</sup> Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 4. Januar 2005, Az. 6 B 59.04, Satz 13.